

1. Verkehrs- und Parksituation auf dem Marktplatz

Zeichen 325.1



Der gesamte Marktplatz ist an allen Zufahrten durch obiges amtliches Verkehrszeichen als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Dadurch gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) fahren.
2. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.
3. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Das Parken ist also nur auf der Südseite des Marktplatzes, vor dem Rathaus und auf der Rückseite der Genossenschaftsbank erlaubt, wo jeweils das folgende amtliche Verkehrszeichen aufgestellt ist:

Zeichen 314



Insbesondere auf der wassergebundenen Decke und dem durch die Entwässerungsrinne optisch abgesetzten Teil der Verkehrsfläche unterhalb der Basilika vor den Gaststätten Little Italy und Roma ist das **Parken nicht erlaubt!**

Die Einhaltung der Park- und Geschwindigkeitsvorschriften wird durch die vom Markt Ottobeuren beauftragte Kommunale Verkehrsüberwachung laufend überwacht.

2. Verkehrssituation in der Seb.-Kneipp-Straße



Der Gehweg in der Seb.-Kneipp-Straße wurde in Richtung Süd-Nord durch die amtlichen Verkehrszeichen für Radfahrer freigegeben.

Dies bedeutet: **das Radfahren ist erlaubt – aber nicht vorgeschrieben**. Als Radfahrer hat man hier die Wahl, die Fahrbahn oder den freigegebenen Gehweg zu benutzen. Wenn man sich für den frei gegebenen Gehweg entscheidet, muss man aber mit Schrittgeschwindigkeit fahren; Fußgänger dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

In Richtung Nord-Süd wurde ein sog. Schutzstreifen für Radfahrer markiert, für den folgende Regeln gelten:

Radfahrer müssen den Schutzstreifen nutzen, aber ausschließlich in Fahrtrichtung Nord-Süd!
Kraftfahrzeuge dürfen den Schutzstreifen bei Bedarf befahren, sofern kein Radfahrer gefährdet oder behindert wird. **Auf dem Schutzstreifen zu halten oder zu parken, ist nicht zulässig.** Da der Fahrradschutzstreifen zudem keinen Sonderweg darstellt, sondern Teil der Fahrbahn ist, müssen Kraftfahrzeuge beim Überholen einen Seitenabstand von mindestens 1,50 m einhalten.

3. Ablagerung von Gartenabfällen auf öffentlichen Flächen

Der Bauhof stellt in letzter Zeit zunehmend fest, dass Grünabfälle wie Rasenschnitt etc. auf öffentlichen Flächen entsorgt werden.

Diese Abfälle müssen grundsätzlich über die Biotonne oder die Kompostieranlage in Hawangen entsorgt werden. Verstöße können durch die Kreisverwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, der Markt Ottobeuren kann zusätzlich zivilrechtliche Regressansprüche gegen den Verursacher geltend machen